

Tagesordnungspunkt 5

Ergänzendes Verfahren Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim; Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur endgültigen Entscheidung (Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans) der Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat in ihrer Sitzung am 04.11.2020 die Einleitung des ergänzenden Verfahrens für den Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim beschlossen. Durch das ergänzende Verfahren sollen die juristisch angreifbaren Punkte im bisherigen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ überarbeitet werden, so dass dieser Rechtssicherheit erhält. Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan soll im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim der Windenergie substanzieller Raum für dessen Ausbau geschaffen und die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB für das übrige Verbandsgemeindegebiet (ehem. VG Bad Sobernheim) erreicht werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB können sachliche Teilflächennutzungspläne für Darstellungen des Flächennutzungsplans mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Planvorbehalt) aufgestellt werden.

Nach dieser Vorschrift ist die Verbandsgemeinde ermächtigt, im Flächennutzungsplan für privilegierte Vorhaben im Außenbereich (z. B. Windenergieanlagen) Konzentrationsflächen auszuweisen und dies mit der Einschränkung zu verbinden, dass derartige Vorhaben in anderen Teilen des Verbandsgemeindegebietes unzulässig sind. Mit diesem sog. „Planvorbehalt“ soll erreicht werden, dass durch positive Standortzuweisungen für privilegierte Nutzungen an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet (Konzentrationsflächen) der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten werden kann.

Die Wirksamkeit der bestehenden Flächennutzungspläne der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim sowie der ehemaligen VG Meisenheim bleibt durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ unberührt.

Im Rahmen des o.g. Verfahrens wurden alle Ortsgemeinden und die Städte Bad Sobernheim und Meisenheim beteiligt und hatten Gelegenheit zur Planung Stellung zu nehmen. Über die während der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4a Abs. 3 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 24.05.2023 und 12.07.2023 beraten und Beschluss gefasst.

Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung der Zustimmung der Ortsgemeinden und der beiden Städte Bad Sobernheim und Meisenheim. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Gemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen.

Kommt diese Zustimmung nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Nach anschließendem Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Genehmigung vorgelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat hat die Entscheidung des Verbandsgemeinderates zum Ergänzenden Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" (ehemalige VG Bad Sobernheim) zur Kenntnis genommen und stimmt der vorgesehenen Planung gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen einstimmig

In diesem Zusammenhang informiert der Vorsitzende über eine sog. Prospektion in der Römerstraße. Hierbei wird geprüft, ob die Römerstraße für den Transport von Teilen für Windkraftanlagen Richtung Limbacher Höhe und Kirschroth geeignet ist. Eine Feststellung der Eignung hätte mögliche unterschiedliche Konsequenzen:

- Bäume müssen ggf. gefällt werden
- Die Gemeinde bekommt ggf. einen hohen finanziellen Ausgleich
- Anwohner können ggf. Nachteile haben

Die Gemeinde kann zwar die Genehmigung verweigern. Die Ortsgemeinde Limbach hat dies getan, wurde dann aber gerichtlich gezwungen.